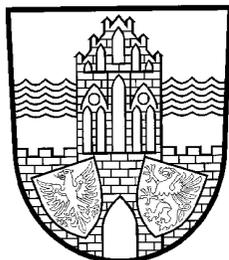


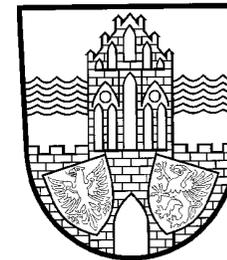
Landkreis Uckermark
Jugendamt



Richtlinie

zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung

Landkreis Uckermark
Jugendamt



Richtlinie

*zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind in der ab **01.01.2021** geltenden Fassung*

I. Einleitung

Kindern und Jugendlichen denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2, Nr.3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.

Bei Leistungen entsprechend § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Solange für die nach § 19 SGB VIII untergebrachten Kinder Elterngeld gezahlt wird, werden keine Beihilfen gewährt, da das Elterngeld an die Kindesmutter in voller Höhe gezahlt wird.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs.2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt. Nebenleistungen dienen der Deckung des gegenwärtigen Bedarfes. Sie werden nicht für die Vergangenheit bewilligt.

Die Beihilfen sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen und durch Belege (Originalrechnung, Originalquittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

I. Einleitung

Kindern und Jugendlichen, denen Leistungen der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII und Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4, 42 und 42a SGB VIII außerhalb des Elternhauses gewährt wird, sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.

Bei Leistungen entsprechend § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Solange für die nach § 19 SGB VIII untergebrachten Kinder Elterngeld gezahlt wird, werden keine Beihilfen gewährt, da das Elterngeld an die Kindesmutter in voller Höhe gezahlt wird.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des Kindes, Jugendlichen, Leistungsberechtigten und jungen Volljährigen.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt. Nebenleistungen dienen der Deckung des gegenwärtigen Bedarfes. Sie werden nicht für die Vergangenheit, **sondern erst ab Antragstellung bewilligt.**

Die Beihilfen sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen und durch Belege (Originalrechnung, Originalquittungen) vom Antragsteller nachzuweisen. **Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Elternteile, Vormünder, Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII und Einrichtungen bzw. Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Bevollmächtigte.**

Für den Umfang der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gelten die §§ 47 bis 52 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. Durch die Krankenhilfe muss der im Einzelfall notwendige Bedarf gedeckt werden. Krankenhilfe ist aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn Leistungsverpflichtungen Dritter (insbesondere gesetzlicher und privater Krankenversicherungen) nicht bestehen.

Die Übernahme von Versicherungsbeiträgen i. R. d. § 40 SGB VIII für freiwillige oder private Krankenversicherungen erfolgt nur, soweit diese angemessen sind und die Versicherungen den durch die §§ 47 bis 52 SGB XII vorgegebenen Umfang nicht überschreiten.

II. Richtlinie

1. Vollzeitpflege -monatliche Pauschalbeträge-

Mit dem laufenden Pflegegeld sind die Kosten zur Sicherstellung der Erziehung und die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Freizeitgestaltung sowie Taschengeld (Materielle Aufwendungen) abgegolten.

Nachfolgend sind die entsprechenden Pauschalbeträge dargestellt.

1.1 Pflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:

Rechtliche Grundlage: § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Für den Umfang der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gelten die §§ 47 bis 52 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. Durch die Krankenhilfe muss der im Einzelfall notwendige Bedarf gedeckt werden. Krankenhilfe ist aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter (insbesondere gesetzlicher und privater Krankenversicherungen) nicht bestehen.

Die Übernahme von Versicherungsbeiträgen **im Rahmen** des § 40 SGB VIII für freiwillige oder private Krankenversicherungen erfolgt nur, soweit diese angemessen sind und die Versicherungen den durch die §§ 47 bis 52 SGB XII vorgegebenen Umfang nicht überschreiten.

II. Richtlinie

1. Vollzeitpflege -monatliche Pauschalbeträge-

Mit dem laufenden Pflegegeld sind die Kosten zur Sicherstellung der Erziehung und die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Freizeitgestaltung sowie Taschengeld (Materielle Aufwendungen) abgegolten.

Nachfolgend sind die entsprechenden Pauschalbeträge dargestellt.

1.1 Pflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:

Rechtliche Grundlage: § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	458,00 €	220,00 €
Kinder vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	530,00 €	220,00 €
Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	632,00 €	220,00 €
vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses	632,00 €	220,00 €

Bei den Kosten für den Sachaufwand beträgt der Anteil für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 83,10 €. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

1.2 Verwandtenpflege - monatliche Pauschalbeträge

Rechtliche Grundlage: § 27 Abs. 2 a i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII

Ist die Pflegeperson in einer Verwandtenpflegestelle gegenüber dem Pflegekind unterhaltsverpflichtet und zur Zahlung eines Barunterhaltes fähig, so kann entsprechend den Regelungen des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII der monatliche Pauschalbetrag, der die Kosten für den Sachaufwand betrifft, angemessen gekürzt werden.

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	568,00 €	248,00 €
Kinder vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	653,00 €	248,00 €
Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	718,00 €	248,00 €
vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses	718,00 €	248,00 €

Bei den Kosten für den Sachaufwand beträgt der Anteil für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 120,39 €. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

1.2 Verwandtenpflege - monatliche Pauschalbeträge

Rechtliche Grundlage: § 27 Abs. 2 a i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII

Ist das Pflegekind mit der/den Pflegeperson/en in gerader Linie verwandt, wird von der Unterhaltsleistung nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII aufgrund einer Gleichbehandlung aller Pflegepersonen abgesehen.

1.3 Monatliche Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden erstattet. Nachfolgend aufgeführte Beträge sind in das Pflegegeld einzurechnen.

	Unfallversicherung	Alterssicherung
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung, dann Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung 113 € / Jahr	hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung 40 € / Monat
Umfang	je Pflegeelternteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

Einer Pflegeperson wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet, wenn sie nicht in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bzw. in einem versorgungsrechtlichen Dienstverhältnis steht oder anderweitige Leistungen eines Rentenversicherungsträgers bzw. Pensionsleistungen erhält.

Kriterien zur Beurteilung, ob eine angemessene Alterssicherung vorliegt, sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

1.3 Monatliche Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden erstattet. Nachfolgend aufgeführte Beträge sind in das Pflegegeld einzurechnen.

	Unfallversicherung	Alterssicherung
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung, dann Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung 158,00 € / Jahr	hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung 42,50 € / Monat
Umfang	je Pflegeelternteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

Einer Pflegeperson wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet, wenn sie nicht in einem rentenversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigungsverhältnis bzw. in einem versorgungsrechtlichen Dienstverhältnis steht oder anderweitige Leistungen eines Rentenversicherungsträgers bzw. Pensionsleistungen erhält.

Kriterien zur Beurteilung, ob eine angemessene Alterssicherung vorliegt, sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

1.4 Sonderpflegestellen mit wesentlich erhöhtem Betreuungs- und Erziehungsaufwand:

Rechtliche Grundlage: § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Sonderpflege wird gewährt, wenn ein erhöhter Betreuungs- und Erziehungsaufwand besteht bei:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen,
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen,
- erhöhtem Aufwand wegen besonders gravierenden Entwicklungsstörungen.

In diesen Fällen ist zur Beurteilung der Notwendigkeit grundsätzlich ein medizinisches oder kinder- und jugendpsychiatrisches und/oder psychologisches Gutachten heranzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Betreuung und Erziehung sind mindestens im Abstand von 24 Monaten zu überprüfen und im Rahmen der Hilfeplanung neu zu entscheiden.

An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden besondere Anforderungen gestellt. Es sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegeperson erforderlich. Mindestens ein Pflegeelternanteil sollte über eine abgeschlossene pädagogische, medizinische oder psychologische Ausbildung verfügen oder eine besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit erheblich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorweisen können.

Ein Pflegeelternanteil sollte auf Grund der vielfältigen Förderaufgaben und den damit einhergehenden zeitlichen Verpflichtungen entweder nicht berufstätig sein oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die den Zeitumfang von 15 bis 20 Wochenstunden nicht überschreiten.

1.4 Sonderpflegestellen mit wesentlich erhöhtem Betreuungs- und Erziehungsaufwand

Rechtliche Grundlage: § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Sonderpflege wird gewährt, wenn ein erhöhter Betreuungs- und Erziehungsaufwand besteht bei:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen,
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen,
- erhöhtem Aufwand wegen besonders gravierenden Entwicklungsstörungen.

In diesen Fällen ist zur Beurteilung der Notwendigkeit grundsätzlich ein medizinisches oder kinder- und jugendpsychiatrisches und/oder psychologisches Gutachten heranzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Betreuung und Erziehung sind mindestens im Abstand von 24 Monaten zu überprüfen und im Rahmen der Hilfeplanung neu zu entscheiden.

An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden besondere Anforderungen gestellt. Es sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegeperson erforderlich. Mindestens ein Pflegeelternanteil sollte über eine abgeschlossene pädagogische, medizinische oder psychologische Ausbildung **oder über fundierte Berufserfahrungen** verfügen oder eine besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit erheblich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorweisen können.

Ein Pflegeelternanteil sollte auf Grund der vielfältigen Förderaufgaben und den damit einhergehenden zeitlichen Verpflichtungen einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die den Zeitumfang von 15 bis **30** Wochenstunden nicht überschreitet. Die Aufnahmekapazität soll die Zahl von zwei Pflegekindern nicht überschreiten.

Die Entscheidung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wird bei Bedarf durch den zuständigen Bezirkssozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) getroffen.

Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35 a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen für sich allein keinen erweiterten pädagogischen Förderbedarf.

Die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Beträge finden dann keine Anwendung.

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	554,00 €	320,00 €
Kinder vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	641,00 €	320,00 €
Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	765,00 €	320,00 €
vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses	765,00 €	320,00 €

Die Entscheidung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wird bei Bedarf durch den zuständigen Bezirkssozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) getroffen.

Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35 a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen für sich allein keinen erweiterten pädagogischen Förderbedarf.

Die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Beträge finden dann keine Anwendung.

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	687,00 €	360,00 €
Kinder vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	790,00 €	360,00 €
Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	869,00 €	360,00 €
vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses	869,00 €	360,00 €

Ziffer 1.2 und 1.3 dieser Richtlinie sind auch auf die Sonderpflegestellen anzuwenden.

1.5 Beginn, Ende und Auszahlung der Pflegegeldzahlung

Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.

Steht der Zeitpunkt des Verlassens bereits vor Beginn des Monats fest, an dem das Kind die Pflegefamilie verlässt, wird nur anteilig Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegestelle gezahlt.

Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis unverzüglich beendet werden muss, besteht für den gesamten Monat ein Anspruch auf Pflegegeld. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gründe für das Ende des Pflegeverhältnisses in der Nichterfüllung des abgeschlossenen Pflegevertrages durch die Pflegepersonen liegen. In diesen Fällen wird das Pflegegeld nur für die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Pflegestelle gewährt. Zuviel erhaltene Beträge werden zurückgefordert.

Ziffer 1.2 und 1.3 dieser Richtlinie sind auch auf die Sonderpflegestellen anzuwenden.

1.5 Zuschuss zur Mittagsversorgung

Bei der Teilnahme von Kindern in einer Tageseinrichtung und von Schülerinnen und Schülern an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die Kosten der Mittagsversorgung auf Antrag erstattet.

Als Nachweis ist eine Bescheinigung über die tatsächliche Teilnahme und die Höhe der monatlichen Kosten der Mittagsversorgung zu erbringen.

1.6 Beginn, Ende und Auszahlung der Pflegegeldzahlung

Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.

Steht der Zeitpunkt des Verlassens bereits vor Beginn des Monats fest, an dem das Kind die Pflegefamilie verlässt, wird nur anteilig Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegefamilie gezahlt.

Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis unverzüglich beendet werden muss, besteht für den gesamten Monat ein Anspruch auf Pflegegeld. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gründe für die Beendigung des Pflegeverhältnisses in der Nichterfüllung des abgeschlossenen Pflegevertrages durch die Pflegepersonen liegen. In diesen Fällen wird das Pflegegeld nur für die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Pflegefamilie gewährt. Zuviel erhaltene

Pflegegeldbeträge werden zurückgefordert.

2. Bereitschaftspflegestellen

Bereitschaftspflegestellen sind Pflegefamilien, die der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren dienen. Sie können nur unter der Voraussetzung des § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eingerichtet werden. Der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegestelle ist zeitlich befristet und sollte sechs Wochen nicht überschreiten. Wobei die Dauer der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII drei Tage nicht überschreiten soll. Bei Überschreitung ist im Anschluss an die Leistung entsprechend § 42 SGB VIII eine Hilfe gemäß § 33 SGB VIII zu installieren.

Grundlage für die Inanspruchnahme einer Bereitschaftspflegestelle ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der Bereitschaftspflegestelle.

2.1 Zuschüsse für Bereitschaftspflegestellen

Für die Erstausrüstung einer Bereitschaftspflegestelle wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von 511,00 € gezahlt (rechtliche Grundlage § 39 Abs. 3 SGB VIII).

Für die Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wird der Bereitschaftspflegestelle eine monatliche Pauschale in Höhe von 120,00 € gezahlt (Grundlage § 39 Abs. 4 SGB VIII).

Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle besteht Anspruch auf Pflegegeld nach Punkt 1.1 bis 1.4 dieser Richtlinie (rechtliche Grundlage § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII).

Sofern Kinder vorübergehend in einer Bereitschaftspflegestelle unterge-

bracht werden müssen, wird bei einer Betreuung bis zu 14 Tagen das Pflegegeld nach Punkt 1.4 und darüber hinaus das Pflegegeld nach Punkt 1.1 dieser Richtlinie gewährt.

2. Bereitschaftspflegestellen

Bereitschaftspflegestellen sind Pflegefamilien, die der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren dienen. Sie können nur unter der Voraussetzung des § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eingerichtet werden. **Der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegestelle ist zeitlich befristet. Der Bedarf nach § 42 SGB VIII muss individuell zwischen der Bereitschaftspflegestelle und dem Sozialarbeiter abgestimmt werden.**

Grundlage für die Inanspruchnahme einer Bereitschaftspflegestelle ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der Bereitschaftspflegestelle.

2.1 Zuschüsse für Bereitschaftspflegestellen

Erstausrüstung Bereitschaftspflegestelle

Für die Erstausrüstung einer Bereitschaftspflegestelle wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von **850,00 €** gezahlt (rechtliche Grundlage § 39 Abs. 3 SGB VIII). **Für die Ausstattung können beispielsweise notwendiges Mobiliar, ein Kindersitz, Spielzeug, eine Grundausrüstung an Bekleidung etc. erworben werden.**

Je nach Auslastung und Intensität der Nutzung der Bereitschaftspflegestelle besteht im Einzelfall die Möglichkeit, über eine gesonderte Antragstellung je nach Bedarf, Notwendigkeit und Abnutzungsgrad bestimmte Erstausrüstungsgegenstände für die Ausstattung der Bereitschaftspflegestelle erneut zu beantragen (z.B. Anschaffung eines neuen Bettes bei Beschädigung).

Bereitschaftspflegepauschale

Für die Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wird der Bereitschaftspflegestelle eine monatliche Pauschale in

Im Einzelfall entstehende Nebenkosten sind im Voraus mit dem Jugendamt abzustimmen und im Anschluss zu beantragen.

3. Erstausrüstung einer Pflegestelle

3.1 Erstausrüstung

Erstausrüstungen sind auf Antrag der Pflegeeltern nach dem individuellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen in Höhe von bis zu maximal 767,00 € zu gewähren. Die Pflegeeltern haben dem Antrag eine Aufstellung über die notwendige Bekleidung und die anzuschaffenden Möbel beizufügen.

Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu prüfen und schriftlich zu begründen.

Wird das Pflegeverhältnis beendet, werden die Möbel zum Zeitwert auf die Erstausrüstung des neuen Pflegekindes angerechnet. Beendet die Familie ihre Tätigkeit als Pflegeeltern, kann sie die Möbel zum Zeitwert übernehmen.

3.2 Wohnraumerweiterung der Pflegestellen

Muss für ein Pflegekind zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden, kann auf Antrag der Pflegeeltern ein Zuschuss bis zu 1.534,00 € gewährt werden.

Die Wohnraumerweiterung setzt voraus, dass sich die Pflegestellen verpflichten, mindestens drei Jahre ein Pflegekind in den neuen Räumlichkeiten aufzunehmen. Bei vorzeitiger Beendigung der Pflegetätigkeit oder

Umzug der Pflegefamilie, ist ein anteiliger Betrag von der Pflegestelle zurückzuzahlen.

Höhe von **400,00 €** gezahlt (Grundlage § 39 Abs. 4 SGB VIII).

Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle besteht Anspruch auf Pflegegeld nach Punkt 1.1 bis 1.4 dieser Richtlinie (rechtliche Grundlage § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII).

Sofern Kinder vorübergehend in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden müssen, wird bei einer Betreuung bis zu 14 Tagen das Pflegegeld nach Punkt 1.4 und darüber hinaus das Pflegegeld nach Punkt 1.1 dieser Richtlinie gewährt. **Somit wird ein kurzfristiger Mehrbedarf gedeckt.**

Im Einzelfall entstehende Nebenkosten sind im Voraus mit dem Jugendamt abzustimmen und im Anschluss zu beantragen.

3. Erstausrüstung einer Pflegestelle

3.1 Erstausrüstung

Erstausrüstungen sind auf Antrag der Pflegeeltern nach dem individuellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen in Höhe von bis zu maximal **850,00 €** zu gewähren. Die Pflegeeltern haben dem Antrag eine Aufstellung über die notwendige Ausstattung beizufügen. **Dazu zählen beispielsweise Bekleidung, Mobiliar, Spielzeug sowie ein Kindersitz. Bei Bedarf kann darüber hinaus im Einzelfall ein Kinderwagen finanziert werden.**

Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu prüfen und schriftlich zu **bestätigen**.

Wird das Pflegeverhältnis beendet, werden die Möbel zum Zeitwert auf die Erstausrüstung des neuen Pflegekindes angerechnet. Beendet die Familie ihre Tätigkeit als Pflegeeltern, kann sie die Möbel zum Zeitwert übernehmen.

Dieser Zuschuss wird zudem nur dann gezahlt, wenn keine andere Förderung möglich ist. Dem Antrag sind mindestens zwei Kostenvoranschläge für den An- bzw. Umbau des Kinderzimmers beizufügen. Die erforderliche Umbaumaßnahme muss vom zuständigen Sozialarbeiter schriftlich abgezeichnet und begründet werden. Die Rechnungslegung ist von den Pflegeeltern als Belegnachweis nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

3.2 Wohnraumerweiterung der Pflegestellen

Muss für ein Pflegekind zusätzlicher Wohnraum durch Baumaßnahmen geschaffen werden, kann für die Wohnraumerweiterung auf Antrag der Pflegeeltern ein Zuschuss bis zu **1.000,00 €** gewährt werden.

Die Wohnraumerweiterung setzt voraus, dass sich die Pflegeeltern verpflichten, mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren ein Pflegekind in den neuen Räumlichkeiten aufzunehmen. Bei vorzeitiger Beendigung des Pflegeverhältnisses oder bei Umzug der Pflegefamilie ist ein anteiliger Betrag von der Pflegefamilie zurückzuzahlen.

Der Zuschuss wird nur dann gezahlt, wenn keine andere Förderung der Wohnraumerweiterung möglich ist. Dem Antrag sind mindestens zwei Kostenvoranschläge für die Umbaumaßnahme beizufügen. Die erforderliche Umbaumaßnahme/Wohnraumerweiterung muss vom zuständigen Sozialarbeiter schriftlich abgezeichnet und begründet werden.

Die Rechnungslegung für die Umbaumaßnahme ist von den Pflegeeltern als Belegnachweis nach Beendigung der Maßnahme im Jugendamt vorzulegen.

Wird für ein Pflegekind im Falle des Umzugs der Pflegefamilie zusätzlich ein eigenes Zimmer geschaffen, kann auf vorherigen Antrag vor dem Umzug, ein Zuschuss bis 500,00 € gewährt werden.

Mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres kann nach vorheriger Antragstellung für das Pflegekind ein einmaliger Zuschuss bis 500,00 € für

die Umgestaltung von einem Kinderzimmer hin zu einem Jugendzimmer gewährt werden.

4. Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

4.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 2 SGB VIII

Lebensjahre	Monatlicher Taschengeldbetrag
Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	6,50 €
Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	10,40 €
Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	13,00 €
Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	19,50 €

Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	33,80 €
ab Beginn des 19. Lebensjahres	66,30 €

4. Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

4.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 2 SGB VIII

Lebensjahre	Monatlicher Taschengeldbetrag
Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	10,00 €
Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	18,00 €
Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	26,00 €

Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	46,00 €
Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	79,00 €
ab Beginn des 19. Lebensjahres	114,50 €

Der Barbetrag der Altersgruppe der jungen Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie 41 SGB VIII untergebracht sind, beträgt nur dann 66,30 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält, oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befindet, in dem er ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhält.

4.2 Für Hilfen zur Erziehung §§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Barbeträge zur persönlichen Verfügung der Pflegekinder sind in den materiellen Aufwendungen (Ziffer 1.1 bis 1.4) enthalten und damit Bestandteil der ausgezahlten Pflegegelder.

Die Auszahlung an die Pflegekinder erfolgt durch die Pflegepersonen. Hinsichtlich der Höhe finden die unter Ziffer 4.1 dieser Richtlinie aufgelisteten Beträge Anwendung.

5. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen mit einem täglichen Bekleidungsgeld in Höhe von 1,30 € abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum Ersten eines Monats aufgenommen, so erfolgt die Gewährung des Bekleidungsgeldes anteilig ab dem Belegungstag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren.

Der Barbetrag der Altersgruppe der jungen Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie 41 SGB VIII untergebracht sind, beträgt nur dann 114,50 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält, oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befindet, in dem er ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhält.

4.2 Für Hilfen zur Erziehung §§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Barbeträge zur persönlichen Verfügung der Pflegekinder sind in den materiellen Aufwendungen (Ziffer 1.1 bis 1.4) enthalten und damit Bestandteil der ausgezahlten Pflegegelder.

Die Auszahlung an die Pflegekinder erfolgt durch die Pflegepersonen. Hinsichtlich der Höhe finden die unter Ziffer 4.1 dieser Richtlinie aufgelisteten Beträge Anwendung.

5. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen mit einem täglichen Bekleidungsgeld in Höhe von **1,50 €** abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum Ersten eines Monats aufgenommen, so erfolgt die Gewährung des Bekleidungsgeldes anteilig ab dem **ersten** Belegungstag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren.

Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 150,00 € gewährt werden. Ob ein Bedarf besteht, wird vom Sozialarbeiter vor Ort in der Einrichtung festgestellt. Diese Erstausrüstungsbeihilfe ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe beim Jugendamt zu beantragen.

Solange für die nach § 19 SGB VIII untergebrachten Kinder Elterngeld gezahlt wird, werden keine Beihilfen gewährt, da das Elterngeld an die Kindesmutter in voller Höhe gezahlt wird.

5.2 Für Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für Pflegekinder ist in den materiellen Aufwendungen enthalten und damit Bestandteil des Pflegegeldes.

6. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII und § 19 Abs. 3 SGB VIII

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 3 SGB VIII

Neben den monatlichen Pflegesätzen können unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des Kindes/Jugendlichen/Jungen Volljährigen nach Einzelfallprüfung einmalige Beihilfen (Sonderleistungen) gewährt werden. Alle Beihilfen sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen. Der belegmäßige Nachweis (Rechnungen, Quittungen) ist vom Antragsteller zu erbringen. Einmalige Beihilfen sind:

Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu **180,00 €** gewährt werden. Ob ein Bedarf besteht, wird vom Sozialarbeiter vor Ort in der Einrichtung festgestellt. Diese Erstausrüstungsbeihilfe ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe beim Jugendamt zu beantragen.

Solange für die nach § 19 SGB VIII untergebrachten Kinder Elterngeld gezahlt wird, werden keine Beihilfen gewährt, da das Elterngeld an die Kindesmutter in voller Höhe gezahlt wird.

5.2 Für Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für Pflegekinder ist in den materiellen Aufwendungen enthalten und damit Bestandteil des Pflegegeldes.

6. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII und § 19 Abs. 3 SGB VIII

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 3 SGB VIII

Neben den monatlichen Pflegesätzen können unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des Kindes / Jugendlichen / jungen Volljährigen nach Einzelfallprüfung einmalige Beihilfen (Sonderleistungen) gewährt werden. Alle Beihilfen sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen. Der belegmäßige Nachweis (Rechnungen, Quittungen) ist vom Antragsteller zu erbringen. Einmalige Beihilfen sind:

6.1 Besondere persönliche Anlässe

Einschulung: bis zu 150,00 €

Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.

Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Taufe: bis zu 150,00 €

Zuzüglich der Gebühren für die Jugendweiheteilnahme in voller Höhe.

Berufsstart: bis zu 150,00 €

Eine Erstausstattungsbeihilfe beim Berufsstart kann einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder die tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen

Tod eines nahen Angehörigen: bis zu 50,00 €

Eine Verwendung dieser Mittel hat für Grabgebäude, Gestecke etc. zu erfolgen.

6.1 Zuschüsse für besondere persönliche Anlässe

Einschulung: bis zu 200,00 €

Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.

Jugendweihe, Konfirmation, Erstkommunion, Taufe: bis zu 150,00 €

Zuzüglich der Gebühren für die Feierstunde des Jugendweiheteilnehmers in voller Höhe

Erfolgreicher Schulabschluss: bis zu 100,00 €

für angemessene Kleidung für die Zeugnisübergabe und Feierstunde

Fahrrad / Fahrradhelm: einmalig bis zu 150,00 €

Der Zuschuss kann ab dem 14. Lebensjahr gewährt werden. Bei Heimtlassung bleibt das Fahrrad/der Fahrradhelm Eigentum des Kin-

des/des Jugendlichen.

Erwerb der Fahrerlaubnis:

Sollte im Einzelfall für die Berufsausbildung (z.B. Ausbildung zum Berufskraftfahrer oder landwirtschaftliche bzw. technische Berufe) eine Fahrerlaubnis/ ein Führerschein zwingend erforderlich sein, so kann ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden.

Dazu ist eine entsprechende Bestätigung vom Ausbildungsbetrieb/Arbeitgeber beim Jugendamt vorzulegen. Ebenfalls ist eine Kostenaufstellung/Kostenvoranschlag einzureichen, der/dem zu entnehmen ist, wie die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann.

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass der Jugendliche befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer

Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass er die theoretische sowie praktische Führerscheinprüfung besteht. Der Erwerb der Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme abgeschlossen sein.

Die Höhe des Zuschusses beträgt drei Viertel der Kosten, jedoch maximal 1.000,00 €. Kosten, die im Zusammenhang mit einer etwaig notwendigen Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.

Der Antrag auf Bezuschussung ist von dem Jugendlichen oder seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Stellungnahme ist durch den zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes abzugeben.

In Fällen der Heimunterbringung des Jugendlichen ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das zuständige Jugendamt die Kosten in Vorleistung begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Jugendamt eine detaillierte Rechnung der Fahrschule vorlegt.

Berufsstart: bis zu 150,00 €

Im Rahmen des Berufsstarts kann ein einmaliger Zuschuss gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, beispielsweise für die Bereitstellung von Arbeits- und Schutzbekleidung. Der Ausbildungsbetrieb hat eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

Etwaige Förderungen bzw. Unterstützungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen. Die Beihilfe zum Berufsstart beinhaltet berufstypische Kleidung, Fachbücher oder berufstypisches Arbeitsmaterial.

Tod eines nahen Angehörigen: bis zu 50,00 €

6.2 Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- nach der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14.02.1997 in der zurzeit geltenden Fassung, kostenlos bereitgestellt werden,
- von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
- mit dem Kostensatz oder dem Pflegegeld abgegolten sind.

Übernommen werden die Kosten für Arbeitshefte/Vordruckhefte sowie der von den Eltern zu zahlende Eigenanteil in der jeweiligen Klassenstufe.

Stehen Freiemplare der Schule zur Verfügung, so sind diese vor Beantragung dieser Nebenleistung vorrangig zu nutzen.

6.3 Schülerhilfen

Das Jugendamt kann die Kosten für Schülerhilfen übernehmen, wenn durch Stellungnahme der Schule und des Sozialarbeiters die Notwendigkeit bestätigt wird. Darüber hinaus ist eine konkrete Festlegung der benötigten Schülerhilfe im Hilfeplan vorzunehmen.

Es ist nach Vorlage von mehreren Kostenvoranschlägen (mindestens zwei) das kostengünstigste auf den Hilfeempfänger individuell abgestimmte Angebot zu wählen.

Eine Verwendung dieser Mittel hat für Grabgebäude, Gestecke etc. zu erfolgen.

6.2 Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht nach der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14.02.1997 in der zurzeit geltenden Fassung, kostenlos bereitgestellt werden,

- von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
- mit dem Kostensatz oder dem Pflegegeld abgegolten sind.

Übernommen werden die Kosten für Arbeitshefte/Vordruckhefte sowie der von den Eltern zu zahlende Eigenanteil in der jeweiligen Klassen-

stufe.

Stehen Freixemplare der Schule zur Verfügung, so sind diese vor Beantragung dieser Nebenleistung vorrangig zu nutzen.

6.3 Schülerhilfen

Das Jugendamt kann die Kosten für Schülerhilfen übernehmen, wenn durch die Stellungnahme der Schule und des Sozialarbeiters die Notwendigkeit bestätigt wird. Darüber hinaus ist eine konkrete Festlegung der benötigten Schülerhilfe im Hilfeplan vorzunehmen.

Nach Vorlage von mehreren Kostenvoranschlägen (mindestens zwei) ist das kostengünstigste, auf den Hilfeempfänger individuell abgestimmte Angebot zu wählen.

6.4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für eine Freizeitbeschäftigung werden nur dann übernommen, wenn diese aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich ist, eine konkrete Festlegung im Hilfeplan erfolgt ist und eine Stellungnahme des Sozialarbeiters zum Antrag vorliegt.

6.5 Ferienmaßnahmen/Schulfahrten/Projektfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen)

6.5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten wird ein jährlicher Zuschuss i. H. v. 230,00 € gewährt, der i. H. v. 0,70 € je Belegungstag beim Ta-

gesentgelt berücksichtigt und ausgezahlt wird. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten im Jahr der Gewährung zu verwenden.

Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege bis mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

Für Projektfahrten wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von maximal 30,00 € gewährt. Es werden maximal zwei Fahrten bezuschusst. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Antragstellung unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der Projektfahrt. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Projektfahrten im jeweiligen Schuljahr zu verwenden. Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege mindestens ein Jahr nach Ablauf

6.4 Mitgliedsbeiträge/Vereinsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und Vereinsbeiträge für eine Freizeitbeschäftigung werden nur dann übernommen, sofern diese im Hilfeplan festgeschrieben sind.

6.5 Ferienmaßnahmen/Schulfahrten/Projektfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen)

6.5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Für Ferienmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss i. H. v. 255,00 €

gewährt, der i. H. v. 0,70 € je Belegungstag beim Tagesentgelt berücksichtigt und ausgezahlt wird. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen im Jahr der Gewährung zu verwenden.

Bei Schülern/Schülerinnen werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt und in tatsächlicher Höhe übernommen. Eine Kostenübernahme erfolgt auf Antragstellung und entsprechender Belegabrechnung.

Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege mindestens ein Jahr lang nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

Für Kinder und Jugendliche, die ein Taschengeld erhalten, ist ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Projektfahrt stattfand.

Für Kinder und Jugendliche, die ein Taschengeld erhalten, ist ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

6.5.2 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 230,00 € gewährt. Die Auszahlung dieses Zuschusses erfolgt mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat März eines jeden

Jahres. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten im Jahr der Gewährung zu verwenden. Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

6.6 Familienheimfahrten zur Kontaktpflege

Familienheimfahrten für den Hilfeempfänger sind Fahrten sowohl zu den Eltern oder Elternteilen als auch nach Zustimmung des Sozialarbeiters zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister, Onkel und Tante, etc.).

In begründeten Einzelfällen können nach positiver Stellungnahme des Sozialarbeiters und nach entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan Fahrten von Elternteilen zum Hilfeempfänger wie eine Familienheimfahrt behandelt werden.

Kosten werden in der Regel für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen. Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen

6.5.2 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Für Ferienmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 255,00 € gewährt. Die Auszahlung dieses Zuschusses erfolgt mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat März eines jeden Jahres. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen im Jahr der Gewährung zu verwenden.

Bei Schülern/Schülerinnen werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt und in tatsächlicher Höhe über-

nommen. Eine Kostenübernahme erfolgt auf Antragstellung und entsprechender Belegabrechnung.

Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege mindestens ein Jahr lang nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

6.6 Familienheimfahrten zur Kontaktpflege

Familienheimfahrten für den Hilfeempfänger sind Fahrten sowohl zu den Eltern oder Elternteilen als auch nach Zustimmung des Sozialarbeiters zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister, Onkel und Tante, etc.).

In begründeten Einzelfällen können nach entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan Fahrten von Elternteilen zum Hilfeempfänger wie eine Familienheimfahrt behandelt werden.

Kosten werden in der Regel für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen. **Ausnahmen von dieser Regelung können nur erfolgen, sofern**

Verkehrsmittels zum günstigsten Tarif entstehen würde. Dabei sind Fahrpreismäßigungen auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer Bahn- Card.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei Benutzung eines PKW in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) 0,20 € / km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

Eltern bzw. Elternteile, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, können für Besuchsfahrten vorrangig bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter, etc.) einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten stellen. Gleiches gilt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII.

6.7 Weihnachtsgeld

6.7.1 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Für jedes Pflegekind wird ohne Antrag mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat Dezember eines jeden Jahres ein Weihnachtsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt.

in begründeten Einzelfällen eine detaillierte Festlegung im Hilfeplan erfolgt ist. Festgelegt werden muss insoweit, wie oft die Beurlaubung auf Kosten des Jugendamtes erfolgen soll.

Erstattet werden die tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zum günstigsten Tarif entstehen würde. Dabei sind Fahrpreismäßigungen auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer Bahn- Card. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei Benutzung eines PKW in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) 0,20 €

/ km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Die Entscheidung hierfür trifft auf Antrag das Jugendamt. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

Eltern bzw. Elternteile, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, können für Besuchsfahrten vorrangig bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter, etc.) einen Antrag auf Erstattung der Fahrkosten stellen. Gleiches gilt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII.

6.7 Weihnachtsgeld

6.7.1 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Für jedes Pflegekind wird ohne Antrag mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat Dezember eines jeden Jahres ein Weihnachtsgeld 30,00 € jährlich gezahlt.

6.7.2 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Für jedes stationär betreute Kind wird eine Weihnachtsbeihilfe i. H. v. 30,00 € jährlich gewährt. Dieser Betrag wird beim Tagesentgelt berücksichtigt.

6.8 Hilfen zur Verselbständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, insbesondere durch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sichergestellt ist, werden im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen die Kosten eines angemessenen Zimmers bzw. einer angemessenen Wohnung übernommen.

Für den Fall, dass die anderweitige Finanzierung insbesondere durch Leistungen nach dem SGB III und dem BAföG zum Tag des Einzugs noch nicht sichergestellt ist, kann in begründeten Ausnahmefällen und nur bei Zustimmung des Sozialarbeiters das Jugendamt in Vorleistung gehen. Der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist in diesen Fällen nachzuweisen, dass entsprechende Leistungen bereits vor Beginn der Nachbetreuung beantragt wurden und eine Bescheidung zum Zeitpunkt des Einzuges noch nicht erfolgt ist bzw. nicht erfolgen konnte. Nach Erhalt der entsprechenden Sozialleistung sind dem Jugendamt die aufgebrauchten Mittel durch den Hilfeempfänger sofort zu erstatten.

Kautionen werden nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch den Sozialarbeiter übernommen. Sie sind unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Hilfeempfängers an das Jugendamt

6.7.2 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Für jedes stationär betreute Kind wird ein Weihnachtsgeld i. H. v. 30,00 € jährlich gewährt. Dieser Betrag ist im Tagesentgelt berücksichtigt.

6.8 Hilfen zur Verselbständigung

Kosten für angemessenen Wohnraum:

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, insbesondere durch Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III oder dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sichergestellt ist, werden im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen die Kosten eines angemessenen Zimmers bzw. einer angemessenen Wohnung übernommen.

Für den Fall, dass die anderweitige Finanzierung insbesondere durch Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder dem BAföG zum Tag des Einzugs noch nicht sichergestellt ist, kann in begründeten Ausnahmefällen und nur bei Zustimmung des Sozialarbeiters das Jugendamt in Vorleistung gehen. Der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist in diesen Fällen nachzuweisen, dass entsprechende Leistungen bereits vor Beginn der Nachbetreuung beantragt wurden und eine Bescheidung zum Zeitpunkt des Einzuges noch nicht erfolgt ist bzw. nicht erfolgen konnte. Nach Erhalt der entsprechenden Sozialleistung sind dem Jugendamt die vorgeleisteten Kosten durch den Hilfeempfänger sofort zu erstatten.

Mietkautionen:

Mietkautionen werden unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Hilfeempfängers übernommen. Sie sind ebenfalls unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Hilfeempfängers unverzüglich an das Jugendamt zurückzuzahlen (Ratenzahlung). Darüber hinaus ist eine

unverzüglich zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist eine Abtretungserklärung zugunsten des Jugendamtes bis zur vollständigen Rückzahlung der Kautions durch den Hilfeempfänger abzugeben.

Bürgschaften gegenüber Vermietern werden durch das Jugendamt nicht übernommen.

Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar, ausgehend vom individuellen Bedarf, ist ein einmaliger Zuschuss bis zu maximal 1.000,00 € möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Im Antrag ist der Bedarf aufzulisten und vom zuständigen Sozialarbeiter zu prüfen und zu bestätigen. Werden entsprechende Zuschüsse durch andere Sozialleistungsträger (insbesondere Leistungsträger i. S. d. SGB II und SGB XII) gewährt, entfällt die Bezuschussung durch das Jugendamt. Das Jugendamt kann auf einen entsprechenden Nachweis (Ablehnungsbescheid) im Einzelfall verzichten.

6.9 Besondere Zuschüsse für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Die nachfolgenden Leistungen im Rahmen der Sicherstellung des Unterhaltes werden nur gewährt, wenn nicht bereits durch andere Ämter entsprechende Zuschüsse gewährt werden.

- Umstandsbekleidung bis zu 100,00 €
- Erst-/Grundausstattung Baby bis zu 150,00 €

Abtretungserklärung zugunsten des Jugendamtes bis zur vollständigen Rückzahlung der Kautions durch den Hilfeempfänger abzugeben.

Bürgschaften:

Bürgschaften gegenüber Vermietern werden durch das Jugendamt nicht übernommen.

Person mit in die Wohnung einzieht. Im Antrag ist der Bedarf aufzulisten und vom zuständigen Sozialarbeiter zu prüfen und zu bestätigen. Werden entsprechende Zuschüsse durch andere Sozialleistungsträger (insbesondere Leistungsträger i. S. d. SGB II und SGB XII) gewährt, entfällt die Bezuschussung durch das Jugendamt. Das Jugendamt kann auf einen entsprechenden Nachweis (Ablehnungsbescheid) im Einzelfall verzichten.

Beschaffung von notwendigem Mobiliar / Hausrat zur Erstausrüstung:

Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar, ausgehend vom individuellen Bedarf, ist **auf Antrag die Gewährung eines einmaligen Zuschusses** bis zu maximal **1.500,00 €** möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.

Im Antrag ist der **individuelle** Bedarf aufzulisten und vom zuständigen Sozialarbeiter zu prüfen und zu bestätigen. Werden entsprechende Zuschüsse durch andere Sozialleistungsträger (insbesondere Leistungsträger im Sinne des SGB II und SGB XII) gewährt, entfällt die Bezuschussung durch das Jugendamt. Das Jugendamt kann auf einen entsprechenden Nachweis (Ablehnungsbescheid) im Einzelfall verzichten.

6.9 Besondere Zuschüsse für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Die nachfolgenden Leistungen im Rahmen der Sicherstellung des Unterhaltes werden nur gewährt, wenn nicht bereits durch andere Ämter entsprechende Zuschüsse gewährt werden.

7. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Krankenhilfe wird durch das Jugendamt nur dann geleistet, wenn diese vor Beginn der jeweiligen Leistung beantragt und positiv beschieden wurde. Nur in krankheitsbedingten Ausnahmefällen ist eine rückwir-

kende Antragstellung möglich.

7.1 Zuschuss Brille

Nach Vorlage der Brillenverordnung kann für das Brillengestell ein Zuschuss für alle Altersgruppen in Höhe von 60,00 € übernommen werden. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Erforderlichkeit einer separaten Sportbrille oder bei Verlust oder bei irreparabler Beschädigung) kann ein Zuschuss für eine Ersatzbrille i.H.v. maximal 60,00 € gewährt werden. Die Gewährung erfolgt auf Antragstellung im Jugendamt.

Um eine nach erfolgter Untersuchung verordnete Brille ohne zeitliche Verzögerung beim Optiker in Auftrag geben zu können, kann der Antragsteller bei Erstverordnung einer Brille oder bei Änderung der Sehstärke (Verschlechterung um mindestens 0,5 Dioptrien) ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes die Anfertigung der Brille in Auftrag geben. Mit dem zu stellenden Antrag auf Gewährung des Zuschusses zum Brillengestell hat der Antragsteller eine Kopie der Brillenverordnung im Jugendamt einzureichen. Die Zuschussgewährung erfolgt nach Einreichung der Rechnungslegung i.H.v. max. 60,00 €.

Zuschüsse für Brillengläser für Minderjährige werden nicht übernommen, da diese Kosten im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind.

Kosten für Brillengläser für Volljährige werden nur unter analoger Anwendung der für die Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkassen übernommen.

- Umstandsbekleidung bis zu 100,00 €
- Erst-/Grundausstattung Baby bis zu 150,00 €

7. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Krankenhilfe wird durch das Jugendamt nur dann geleistet, wenn diese vor Beginn der jeweiligen Leistung beantragt und positiv beschieden wurde. Nur in krankheitsbedingten Ausnahmefällen ist eine rückwirkende Antragstellung möglich.

7.1 Zuschuss Brille

Nach Vorlage der Brillenverordnung kann für das Brillengestell ein Zuschuss für alle Altersgruppen in Höhe von 60,00 € übernommen werden. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Erforderlichkeit einer separaten Sportbrille oder bei Verlust oder bei irreparabler Beschädigung) kann ein Zuschuss für eine Ersatzbrille i.H.v. maximal 60,00 € gewährt werden. Die Gewährung erfolgt auf Antragstellung im Jugendamt.

Um eine nach erfolgter Untersuchung verordnete Brille ohne zeitliche Verzögerung beim Optiker in Auftrag geben zu können, kann der Antragsteller bei Erstverordnung einer Brille oder bei Änderung der Sehstärke (Verschlechterung um mindestens 0,5 Dioptrien) ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes die Anfertigung der Brille in Auftrag geben. Mit dem zu stellenden Antrag auf Gewährung des Zuschusses zum Brillengestell hat der Antragsteller eine Kopie der Brillenverordnung im Jugendamt einzureichen. Die Zuschussgewährung erfolgt nach Einreichung der Rechnungslegung i.H.v. max. 60,00 €.

Zuschüsse für Brillengläser für Minderjährige werden nicht übernommen, da diese Kosten im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind.

Kosten für Brillengläser für Volljährige werden nur unter analoger

7.2 Zuschuss Kieferorthopädie

Vor Behandlungsbeginn muss der Heil- und Kostenplan dem Jugendamt vorliegen. Es erfolgt eine unabhängige Prüfung durch das Ge-

sundheitsamt. Nach dessen Zustimmung erfolgt die Übernahme analog des Behandlungsplanes. Mit der Behandlung kann erst dann begonnen werden, wenn durch das Jugendamt eine positive Bescheidung erfolgte.

7.3 Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie Übernahme von Praxis- und Rezeptgebühren

Es wird nur ein Zuschuss gewährt, wenn eine ärztliche Verordnung erfolgte und die Krankenkasse die Möglichkeit einer 100 % Finanzierung nicht sicherstellt.

7.3.1 Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres

Leistungen i. S. d. § 40 SGB VIII werden grundsätzlich nur übernommen bzw. erstattet, wenn die vor der jeweiligen ärztlichen Behandlung erfolgte Antragstellung positiv durch das Jugendamt beschieden wurde. Die Erstattung der Kosten erfolgt erst, nachdem diese durch Vorlage der Originalbelege nachgewiesen wurden.

7.3.2 Junge Volljährige

Bei jungen Volljährigen ist dem Jugendamt durch die Einrichtungen bzw. durch die Pflegepersonen eine Bescheinigung der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse über die Mindestbelastungsgrenze gemäß § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) des Versicherten vorzulegen. Anträge auf Krankenhilfe werden erst nach Vorlage dieser Bestätigung beschieden. Die jungen Volljährigen haben bei den Krankenkassen, bei denen sie versichert sind, einen Antrag auf Befreiung bzw., wenn sie über Einkommen verfügen, auf Reduzierung der Belastungsgrenze zu stellen. Die Übernahme von Zuschüssen, Rezept- und Praxisgebühren

Anwendung der für die Minderjährigen geltenden Vorschriften der

Krankenkassen übernommen.

7.2 Zuschuss Kieferorthopädie

Vor Behandlungsbeginn muss der durch die Krankenkasse bestätigte Heil- und Kostenplan dem Jugendamt vorliegen. Es erfolgt eine unabhängige Prüfung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark. Nach dessen Zustimmung erfolgt die Übernahme der Kosten analog des Behandlungsplanes. Mit der Behandlung kann erst dann begonnen werden, wenn durch das Jugendamt eine positive Bescheidung erfolgt ist.

7.3 Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie Übernahme von Rezeptgebühren

Es wird nur ein Zuschuss gewährt, wenn eine ärztliche Verordnung erfolgt ist und die Krankenkasse die Möglichkeit einer 100 % Finanzierung nicht sicherstellt.

7.3.1 Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres

Leistungen im Sinne des § 40 SGB VIII werden grundsätzlich nur übernommen bzw. erstattet, wenn die vor der jeweiligen ärztlichen Behandlung erfolgte Antragstellung positiv durch das Jugendamt beschieden wurde. Die Erstattung der Kosten erfolgt erst, nachdem diese durch Vorlage der Originalbelege nachgewiesen wurden.

7.3.2 Junge Volljährige

Bei jungen Volljährigen ist dem Jugendamt durch die Einrichtungen bzw. durch die Pflegepersonen eine Bescheinigung der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse über die Mindestbelastungsgrenze gemäß § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) des Versicherten vorzulegen. Anträge auf Krankenhilfe werden erst nach Vorlage dieser Bestätigung

erfolgt nur maximal in Höhe der ausgewiesenen jährlichen Mindestbelastungsgrenze.

8. Sonstige Zuschüsse (Passbilder, Reisepass, Personalausweis)

Zuschüsse für Passbilder werden auf Antrag in Höhe bis maximal 13,00 € / Jahr erstattet.

Die Kosten für die Erstellung eines Kinderreisepasses können einmalig in Höhe von 13,00 EUR erstattet werden. Für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses werden 6,00 € erstattet.

Die Kosten für die Erstellung eines Personalausweises können einmalig in Höhe von 22,80 EUR erstattet werden.

III. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, wurde durch den Kreistag am 7. Dezember 2016 beschlossen und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig ist die durch den Kreistag am 05. Dezember 2012 beschlossene Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, (Drucksache 138/2012) außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den _____

beschieden. Die jungen Volljährigen haben bei den Krankenkassen,

beidenen sie versichert sind, einen Antrag auf Befreiung bzw., wenn sie über Einkommen verfügen, auf Reduzierung der Belastungsgrenze zu stellen. Die Übernahme von Zuschüssen **und Rezeptgebühren** erfolgt nur maximal in Höhe der ausgewiesenen jährlichen Mindestbelastungsgrenze.

8. Sonstige Zuschüsse (Passbilder, Reisepass, Personalausweis)

Zuschüsse für Passbilder werden auf Antrag in Höhe bis maximal **18,00 €** / Jahr erstattet.

Die Kosten für die Erstellung, Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses oder Personalausweises werden gemäß Gebührenordnung in tatsächlicher Höhe übernommen. Über die jeweilige Gebührenehöhe ist ein Nachweis zu erbringen.

III. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, wurde durch den Kreistag des Landkreises Uckermark am 02.12.2020 beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig ist die durch den Kreistag am 07.12.2016 beschlossene Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind (Drucksachen-Nr. 621/2016), außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den _____